

4079

KR-Nr. 78/2002

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 78/2002 betreffend
ALÜB 2 (Aufgaben- und Leistungsüberprüfung
2. Serie)**

(vom 14. Mai 2003)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. April 2002 folgendes von den Kantonsräten Gustav Kessler, Dürnten, Lucius Dürr und Peter F. Biemann, Zürich, am 11. März 2002 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine umfassende Überprüfung der staatlichen Leistungen vorzulegen. Alle Leistungen sollen aufgelistet und bewertet werden. Zudem soll aufgezeigt werden, auf welche Leistungen ganz oder teilweise verzichtet werden könnte, welche Kosten bei einem Leistungsverzicht eingespart werden könnten und welche Gesetze und Verordnungen anzupassen wären.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Die Überprüfung der staatlichen Leistungen ist eine ständige Aufgabe des Regierungsrates. Mit dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) verfügt der Regierungsrat über eine jährlich aktualisierte Darstellung der staatlichen Aufgaben und Leistungen sowie der geplanten Entwicklungen. Der KEF bildet damit eine sehr gute Grundlage für die Überprüfung der staatlichen Leistungen und Aufgaben. Der KEF steht auch dem Kantonsrat zur Verfügung. Die Erstellung einer besonderen Auflistung der staatlichen Leistungen im Sinne des Postulats erübrigt sich daher.

Angesichts der sich laufend verschlechternden finanziellen Aussichten leitete der Regierungsrat mit Beschluss vom 4. Dezember 2002 das Projekt Sanierungsprogramm 04 ein. Ziel des Projektes ist der

Ausgleich der Laufenden Rechnung für die Periode 2000 bis 2007, wie er gemäss den Bestimmungen zur Ausgabenbremse (§ 6 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz, LS 611) mittelfristig hergestellt werden muss. Das erwartete kumulierte Defizit für die Periode 2000 bis 2007, das auszugleichen ist, beträgt dabei 2,614 Mrd. Franken (Stand April 2003).

Ausgehend vom KEF 2003–2006 wurden in einer ersten Phase des Projekts sämtliche staatlichen Aufgaben und Leistungen im Sinne des Postulats überprüft. Ausgenommen waren lediglich die Rechtspflege und die dem Kantonsrat direkt angegliederten Bereiche (Parlamentdienste, Ombudsmann, Finanzkontrolle), da diese einer Überprüfung durch den Regierungsrat nicht zugänglich sind. Mit Beschluss vom 30. April 2003 hat der Regierungsrat die erste Phase des Sanierungsprogramms 04 abgeschlossen und dabei 144 Einzelmassnahmen sowie verschiedene Querschnittmassnahmen festgelegt (veröffentlicht unter www.kanton.zh.ch). Mit den festgelegten Massnahmen könnten insgesamt 2,034 Mrd. Franken eingespart werden. Um das erwähnte Sanierungsziel zu erreichen, sind auch einnahmenseitige Massnahmen im Umfang von 0,834 Mrd. Franken vorgesehen. In der nächsten Phase sollen die Massnahmen detailliert ausgearbeitet werden, damit sie im Sommer in den Voranschlag 2004 bzw. in den KEF 2004–2007 eingestellt werden können.

Bei der Ausarbeitung der Massnahmen hat sich deutlich gezeigt, dass der Staat grundsätzlich keine unnötigen Aufgaben wahrnimmt oder Leistungen in einer Art und Weise erbringt, die nicht gerechtfertigt sind oder nicht einem konkreten Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen. Vielmehr bedeuten die Sanierungsmassnahmen einen schmerzhaften Einschnitt ins bisherige Leistungsniveau, der nur durch die schlechten finanziellen Aussichten zu rechtfertigen ist. Mit dem Sanierungsprogramm 04 wird dem Kantonsrat im Sinne des Postulats aufgezeigt, wo der Regierungsrat einen Leistungsabbau vorsieht.

Von den 144 Einzelmassnahmen liegen voraussichtlich 33 im Kompetenzbereich des Kantonsrates, da sie mit verschiedenen Änderungen von gesetzlichen Grundlagen verbunden sind. Dem Kantonsrat soll dazu ein Gesamtpaket zusammen mit dem Entwurf zum Voranschlag vorgelegt werden. Die übrigen Massnahmen können vom Regierungsrat im Rahmen des Voranschlags bzw. des KEF umgesetzt werden. Der Kantonsrat soll auch über diese Massnahmen bei der Vorlage des erwähnten Gesetzespakets orientiert werden.

Für jede der Einzelmassnahmen liegt bereits ein Massnahmenblatt vor, das neben den finanziellen, personellen und fachlichen Auswirkungen einer Massnahme auch die notwendigen rechtlichen Anpassungen aufzeigt. Der Regierungsrat wird im Sommer 2003 endgültig über die Massnahmen entscheiden.

Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen den Forderungen des Postulats und der vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der Ausgabenbremse zu erfüllenden Aufgaben und mit Blick auf das dargestellte weitere Vorgehen im Sanierungsprogramm 04 ist es nicht sinnvoll, dem Kantonsrat bereits im heutigen Zeitpunkt zusätzlich die im Postulat geforderte Auflistung zukommen zu lassen. Der Kantonsrat wird im Zusammenhang mit der Vorlage zum Sanierungsprogramm 04 die notwendigen Angaben erhalten und wird dann auch in die Lage versetzt, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Entscheide zu treffen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 78/2002 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi